

Frömmigkeit ist nicht Religion, obgleich sie die Seele aller Religionen ist. Man hat nicht Religion, wenn man nur fromme Neigungen hat, wie man kein Vaterland hat, wenn man nur Philanthrop ist. Man ist nur dann Bürger eines Landes, wenn man sich verpflichtet, bestimmte Gesetze zu beobachten und zu verteidigen, bestimmten Obrigkeiten zu gehorchen und bestimmte Prinzipien des Seins und Handelns anzunehmen.

Joubert

Meldungen aus der katholischen Welt

Aus dem deutschen Sprachgebiet

Rechtliche Möglichkeiten gegen jugendgefährdendes Schrifttum Zu Anfang des vergangenen Jahres forderte die Stadtverwaltung in Eßlingen (Württemberg) die Pächter der auf städtischem Grund und Boden gelegenen Kioske durch ein Rundschreiben auf, den Vertrieb von jugendgefährdenden Schriften einzustellen und ihre Verträge mit den Verlegern dieser Schriften zu lösen. Insbesondere wandte sich das Rundschreiben gegen Magazine mit Aktphotographien, Zeitschriften für Nacktkultur, literarisch unbedeutende Sittenromane sexuellen Inhaltes und sogenannte „aufklärende“ Schriften. Auf einer Liste waren zwölf derartige Druckerzeugnisse ausdrücklich genannt. Gleichzeitig wurden die Pächter von der Stadt aufgefordert, sich schriftlich zu verpflichten, daß sie in Zukunft weder die in der Liste genannten noch sonstige jugendgefährdende Schriften vertreiben und in Zweifelsfällen vorher die Kulturabteilung der Stadtverwaltung um ihre Entscheidung angehen würden. Allen Pächtern, die eine solche Verpflichtung nicht übernehmen oder sie nicht einhalten würden, stellte die Stadt die Kündigung des Pachtverhältnisses in Aussicht. Die Pächter unterschrieben daraufhin die Verpflichtungserklärung „unter Vorbehalt ihrer Rechte“ und stellten den Verkauf der unerwünschten Schriften ein. Daraufhin erhoben sechs Magazin- und Zeitschriftenverlage gegen die Stadt eine Zivilklage und beantragten, ihr die beschränkenden Maßnahmen gegen die Kioskepächter zu untersagen und sie zum Schadenersatz zu verurteilen.

Die Verlage machten folgende Gründe geltend:

1. Die Maßnahmen der Stadt gegen die Zeitschriftenhändler seien ein Verstoß gegen das Grundrecht der freien Meinungsäußerung und als verfassungswidrige „Zensur“ aufzufassen.
2. Sie seien ein rechtswidriger Eingriff in den erlaubten Gewerbebetrieb der Zeitschriftenhändler und der Verlage.
3. Die Stadt habe ihre öffentliche Gewalt und ihr Monopol mißbraucht, da sich fast alle Kioske auf städtischem Gelände befänden und die Verlage auf den Buchhandel nicht ausweichen könnten. Das Verhalten der Stadt sei Boykott und unlauterer Wettbewerb und als solcher

sitten- und rechtswidrig. Es sei auch eine willkürliche Ausnutzung des „sozial gebundenen“ städtischen Eigentums, wenn dieses dazu benutzt werde, um nicht genehme Zeitschriften fernzuhalten.

4. Da die Verpächterin eine öffentlich-rechtliche Körperschaft sei, habe sie durch diese Maßnahme zugleich ihre Amtspflicht verletzt.

Die Urteilsbegründung im Eßlinger Prozeß

Das Landgericht Stuttgart hat durch Urteil vom 26. 9. 1951 die Klage der Verlage gegen die Stadt abgewiesen. Diesem Urteil kommt sowohl juristisch wie auch praktisch, im Kampf gegen die Schmutz- und Schundliteratur, eine große Bedeutung zu. Das Stuttgarter Gericht hat in sorgfältiger Auseinandersetzung mit den Argumenten der Kläger einer individualistischen oder vielmehr egoistischen Ausnutzung der staatsbürgerlichen Grundrechte und Freiheiten, die sich mit den Mitteln liberalistischen Rechtsdenkens verteidigte, die höheren Gesichtspunkte des Gemeinwohls entgegengestellt und deren Geltung auch im gegenwärtigen Recht nachgewiesen. Damit sind zugleich für die Zukunft rechtliche Möglichkeiten gezeigt, um den Absatz des jugendgefährdenden Schrifttums einzuschränken. Es muß nach diesem Urteil allen um das Wohl der Jugend besorgten Gemeindevertretern und Grundeigentümern empfohlen werden, zu prüfen, ob sie nicht dem Beispiel der Stadt Eßlingen folgen können. Wir berichten deshalb ausführlich über die Begründung des Stuttgarter Urteils.

Das Gericht verneinte die Behauptung der Kläger, die Stadtverwaltung habe ihre öffentliche Gewalt mißbraucht. Sie hat in ihrer Maßnahme nur als Fiskus, nämlich als Grundstückseigentümerin und Verpächterin im Rahmen des Bürgerlichen Rechtes gehandelt. Deswegen lag eine privatrechtliche Streitsache vor.

In der Maßnahme der Stadtverwaltung kann keine „Zensur“ von Schriften erblickt werden, die nach § 823, 1 und 2 BGB in Verbindung mit Art. 5 des Grundgesetzes verfassungswidrig gewesen wäre. Eine Zensur würde nur dann vorgelegen haben, wenn die Stadt ihre Maßnahmen mit Mitteln staatlicher Hoheitsgewalt zwangsweise durchgesetzt und sie nicht auf ihre privaten Vertragspartner beschränkt hätte. Als Grundstückseigentümerin und Verpächterin hatte die Stadt die gleichen Rechte wie jeder private Eigentümer. „Privatzensur“ sei zulässig. Das Ge-

richt zitierte für seine Auffassung: Häntzschel, „Das Recht der freien Meinungsäußerung“ im Handbuch des deutschen Staatsrechts, 1932, Bd. 2, S. 651 ff., bes. 681, und Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 1950, zu Art. 5 Anm. 2, 1f.

Kein Zwang zur Duldung fremder Meinungen

Selbst wenn man aber der Ansicht sei, Artikel 5 des Grundgesetzes erstrecke sich nicht nur auf das Verhältnis des Staates zu seinen Bürgern, sondern auch auf das der Staatsbürger untereinander (so Häntzschel aaO. S. 653 und v. Mangoldt, Bonner Grundgesetz, 1950, S. 47 und 62), könne keineswegs jede private Handlung, welche die Äußerung und Verbreitung der freien Meinung einschränke, als verfassungswidrig bezeichnet werden. Ein absoluter Primat des Rechts auf Verbreitung und Äußerung der eigenen Meinung auch in der privaten Rechtssphäre anderer müßte zu unhaltbaren Folgen führen. Damit hat das Gericht also festgestellt, daß es verfassungsmäßig zwar jedem freigestellt ist, seine Meinung zu haben und zu verbreiten, daß aber dadurch niemand gezwungen ist, sich innerhalb seines privaten Rechtsbereiches die Verbreitung einer fremden Meinung gefallen zu lassen. Durch diese Einschränkung wird ein nicht minder grundsätzliches Persönlichkeitsrecht geschützt.

Der Eingriff der Stadtverwaltung in die eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebe der Zeitschriftenhändler hielt sich im Rahmen ihrer Rechte als Verpächterin und war deshalb nicht rechtswidrig.

Erlaubter Boykott

Das Gericht verneinte ferner die Behauptung, die Stadt habe durch ihre Maßnahme gegen das alliierte Dekartellierungsgesetz Nr. 56 verstoßen. Das Boykottverbot dieses Gesetzes bezieht sich nur auf Maßnahmen, welche einen wirtschaftlichen Zweck, nämlich die Ausschaltung und Verhinderung des Wettbewerbs, verfolgen. Ein „Ausschluß von Personen von Marktgebieten oder geschäftlichen Tätigkeitsbereichen“ hätte nur dann vorgelegen, wenn die Stadt die Zeitschriften schlechthin aus ihrem Stadtgebiet ausgeschlossen hätte. Dies hat sie nicht getan und sich deshalb auch nicht eines unlauteren Wettbewerbs schuldig gemacht.

Die Maßnahmen der Stadt wurden auch nicht als sittenwidrig im Sinne des § 826 BGB angesehen, ungeachtet der Tatsache, daß die Pächter und die Verleger dadurch einen Umsatzrückgang erlitten. Die Maßnahmen der Stadt verstießen nicht gegen das Anstandsgefühl der billig und gerecht denkenden Menschen. Das Gericht berief sich auf eine Reichsgerichtsentscheidung (LZ 1924 S. 34), worin eine Unterlassungsklage von Verlegern sogenannter „Abenteurerromane“ abgewiesen und der Boykott zum Schutze der Jugend als löblich und anerkennenswert bezeichnet wurde. Die von den klagenden Verlegern im Ecklinger Falle herausgegebenen Schriften, führte das Landgericht aus, bedeuten eine ebenso große Gefahr für die Entwicklung der jugendlichen Persönlichkeit wie jene billigen Abenteuerhefte.

Gerichtliche Meinung über Freikörperkultur

Dies gelte nicht nur für die Magazine, sondern ebenso für die Schriften, die die „Freikörperkultur“ fördern. Die von deren Herausgebern beanspruchten Motive, fern von sexuellen Spekulationen . . . „durch Wort und Bild zu einer naturnahen Lebensgestaltung anzuregen“,

träfen für den großen Teil der jugendlichen Abnehmer nicht zu. Die Stadt habe mit Recht zwischen Magazinen und Freikörperkulturzeitschriften keinen Unterschied gemacht.

Im Verhältnis zu den Verlagen sei die Maßnahme der Stadt freilich ein „Boykott“ gewesen. Aber weder sei er „geheim“ gewesen, noch liege eine Unlauterkeit der Stadt darin, daß sie keinen Versuch gemacht habe, mit den Klägern vor Absendung ihres Rundschreibens zu einer gütlichen Regelung zu gelangen. Ein Monopol habe die Stadt nicht mißbraucht oder besessen, weil auch auf nicht-städtischem Boden Verkaufsstellen bestanden. Ungeachtet dessen wäre die Ausnutzung eines Monopols zu erlaubten Zwecken sogar zulässig gewesen (RG in NJW 1930, S. 1402). Die Drohung der Stadt, sie werde den Pächtern kündigen, und ihre Art wurde vom Gericht nicht beanstandet.

Besonders eingehend hat das Gericht geprüft, inwieweit die Tatsache ins Gewicht fiel, daß die Verpächterin eine öffentlich-rechtliche Körperschaft war. Es hat festgestellt, daß privatrechtliche Maßnahmen einer Stadt mit ihren hoheitlichen Aufgaben im Einklang stehen müssen. Die Stadt habe aber Aufgaben auf dem Gebiete des Jugendschutzes und der Jugendfürsorge. Sie würde in eine eigenartige Lage gebracht worden sein, wenn sie Zeitschriften, deren Einfluß auf die Jugend sie als Trägerin der Jugendfürsorge mit Recht mißbilligt, auf ihr gehörendem Grund und Boden vertreiben lassen müßte. Wenn sie dies mit privatrechtlichen Mitteln verhinderte, handelte sie nicht sittenwidrig.

Die Gefahr, daß die Doppelnatur der Stadtverwaltung als Fiskus und als Hoheitsträger mißdeutet werden könnte, sei nur bei oberflächlicher Betrachtung gegeben. Auch der Vorwurf der Klage, die Stadt habe durch ihre Maßnahme die Rechtseinheit zersetzt, sei abwegig. Aus den vorgenannten Gründen war deshalb auch der Anspruch der Verlage auf Schadensersatz abzuweisen.

Jugend und Film, Die Herder-Korrespondenz veröffentlichte im März (6. Jhg. S. 251) eine Übersicht über die Bestimmungen des neuen deutschen Jugendschutzgesetzes. In einer Stellungnahme des Pressedienstes des Deutschen Caritasverbandes wird jetzt darauf hingewiesen, wie wenig das Gesetz ausreicht, die Jugend vor ungünstiger Beeinflussung durch den Film zu schützen. In der Stellungnahme heißt es:

Die Zulassung von Kindern und Jugendlichen zu öffentlichen Filmveranstaltungen wird in § 6 des „Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit“ geregelt. Doch lassen diese Bestimmungen leider eine Reihe von Wünschen und Forderungen unerfüllt, die gerade der Erzieher und Psychologe an ein solches Gesetz zu stellen hat.

So sehr es zu begrüßen ist, daß hier — anders als bei der Polizeiverordnung zum Schutz der Jugend (1943) — eine Begrenzung für den Filmbesuch nicht nur hinsichtlich der Tagesstunden vorgesehen ist, sondern auch im Hinblick auf den Inhalt des gebotenen Films, so sehr muß es doch jeden Erzieher und Kenner der Kindesseele tief beunruhigen, daß es den Eltern gestattet ist, ihre Kinder schon vom Säuglingsalter an mit ins Kino zu nehmen, wenn nur der dargebotene Film als „jugendfördernd“ anerkannt ist. Auch der beste Film ist für ein Kind unter 6 Jahren kaum als fördernd anzusehen. Nun sind aber ausnahmslos alle Kinder bis zu 10 Jahren zu sogenannten „jugend-

fördernden“ Filmen bis 20 Uhr zugelassen (wenn auch solche unter 6 Jahren nur in Begleitung der Erziehungsberechtigten). Wie aber will man bei der Auswahl der „jugendfördernden“ Filme seitens der Zensurstellen errechnen, daß ein Film zugleich ein drei- bis vierjähriges und ein neun- bis zehnjähriges Kind „fördert“! Man befindet sich hier also in einem Irrtum.

Ein weiterer Mangel besteht darin, daß man Jugendliche von 10 bis 16 Jahren zusammenfaßt und für alle (also auch schon für die Zehnjährigen) Filme zuläßt — und zwar bis 22 Uhr und ohne Begleitung der Erziehungsberechtigten —, die als „jugendgeeignet“ anerkannt sind. Dazwischen liegt das Reifealter, das seine eigenen Gesetze wie seine eigenen Schwierigkeiten hat. Darauf wird keine Rücksicht genommen. Außerdem ist noch nicht klar, ob die neue Bezeichnung „jugendgeeignet“ zusammenfällt mit der bisherigen Bezeichnung „jugendfrei“, oder ob man mehr darunter versteht und einen strengeren Maßstab anlegen will als bisher. Es dürfte in diesem Zusammenhang interessieren, daß im vergangenen Jahr die Freiwillige Selbstkontrolle der deutschen Filmwirtschaft von insgesamt 495 zur öffentlichen Vorführung freigegebenen Filmen nur 157 als nicht zur Vorführung vor Jugendlichen unter 16 Jahren geeignet erklärt hat, während die katholische Filmkommission im „Filmdienst“ von 495 Filmen 407 als für Jugendliche ungeeignet ansah. Wie wenig Handhaben das Gesetz bietet, erkennt man schließlich daran, daß der Jugendliche, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, von keinem Film, und sei er noch so gefährdend, ferngehalten werden kann. Der Schutz der 16—18-jährigen fehlt völlig.

Es ist die Frage, wie weit in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz noch einiges von diesen Mängeln ausgeglichen werden kann. Die Hoffnung ist nicht allzu groß. Und darum drängt sich allen Verantwortlichen die Erkenntnis auf, daß die Jugend außerhalb des Gesetzes, nämlich in der Familie, in Schule und Kirche wie in den Jugendgemeinschaften, durch Erziehung, Führung und Seelsorge zu einer rechten Mischung von Enthaltung und Filmbezug, je nach Lebensalter und Reife wie nach Art und Inhalt des Films angeleitet werden muß. Hinzu kommen muß eine rechte Filmerziehung, in der der junge Mensch ein selbständiges kritisches Urteil gewinnt.

Hier liegt die Hauptverantwortung bei den Eltern. Und es gilt, ihnen dafür den Blick zu schärfen und sie willens und fähig zu machen, ihrer Verantwortung gemäß zu handeln. Eine wahrhaft volkspädagogische Aufgabe! Aber erst wenn sie erfüllt wird, können wir die Jugend wirklich schützen.

Eine französische Stimme

In einer Abhandlung: „Le cinéma et l'enfance“, die im Aprilheft der „Etudes“ (Bd. 273, S. 62) erschienen ist, kommt Henri Agel genau zu den gleichen Schlußfolgerungen. Er untersucht in dem Aufsatz fast hundert Filme, die in Frankreich als geeignet für die Jugend betrachtet und auch vielfach in Jugend-Filmclubs gezeigt werden, mit dem Ergebnis, daß der größte Teil von ihnen aus jugendpsychologischen Gründen abzulehnen sei.

Auch Agel stellt fest, daß die Altersgrenzen, die von der Jugendfilmkontrolle gezogen werden, viel zu wenig differenziert sind. Der dritte Jugendfilmkongreß von Venedig im Jahre 1951 hat im Gegensatz zum deutschen Gesetz wenigstens vier Altersklassen aufgestellt: 1. Kinder

von drei bis sechs Jahren (visuelles Aufnahmevermögen assoziiert sich mit subjektiven Eindrücken und Erinnerungen); 2. Kinder von sieben bis zwölf Jahren (Periode wachsender Objektivität); 3. Jugend von zwölf bis vierzehn (Vorphubertät); 4. Jugend von vierzehn bis zwanzig (Auswirkung der Pubertät). In dieser Altersstufe sucht der junge Mensch im Film eine Antwort auf Fragen, die sich ihm in seiner steigenden Erfahrung des Lebens und der Welt aufdrängen. Aber selbst diese Einteilung genügt dem Jugendpsychologen noch nicht: sieben bis zwölf und vierzehn bis zwanzig, das sind zu weite Räume. Bemerkenswert ist vor allem, daß auch Agel den Filmbezug von Kindern unter sechs Jahren radikal ablehnt, und zwar aus Gründen einfachster Hygiene und Physiologie. Die visuelle Sensation des Films, das Tempo der Eindrücke und ihre Heftigkeit, stören auf jeden Fall das organische Wachstum und können geradezu eine Serie von Mikro-Traumata in der Kindesseele erzeugen. Ausgenommen werden dürften allenfalls Vorführungen von drei bis fünf Minuten innerhalb des erzieherischen Milieus.

Ferner stellt Agel fest, daß man dem jugendlichen Aufnahmevermögen im allgemeinen zuviel zutraut. Mehr noch als die Erwachsenen begnügt sich die Jugend mit dem „Sehen“, statt daß sie schauen würde. Der einmalige Besuch eines Films hinterläßt völlig unbestimmte, oft sehr oberflächliche Zufallseindrücke. Daraus ergibt sich, daß der Jugendliche das eine oder andere besonders starke Bild, diese oder jene Szene mit sich hinausnimmt, und zwar nicht in ihrem Zusammenhang mit dem ganzen, sondern für sich allein. Nicht der Film, sondern dies oder jenes Wort und Bild bleibt ihm, und zwar nimmt er es unter dem subjektiven Gesichtspunkt seiner augenblicklichen Seelenlage in sich auf. Deswegen allein schon sind alle generellen Alterseinteilungen ein ungenügender Maßstab, um zu beurteilen, ob ein bestimmter Film einem bestimmten jungen Menschen gut oder wehe tun wird.

Man erinnert sich, wenn man dies liest, an die indiskrete Art, mit der der katholischen Jugend Filme empfohlen worden sind wie der Bernanos-Film (nach Agel erst für Zwanzigjährige positiv zu bewerten), der Vinzenz-Film (für über Sechszehnjährige) oder gar der Maria-Goretti-Film, in den katholische Institute schon ihre Sextanerinnen geführt haben, zum Entsetzen jedes mit der Jugendpsychologie einigermaßen Vertrauten!

Auch Agel ist davon überzeugt, daß das Jugendfilmproblem nicht allein mit Gesetzen gelöst werden kann, obwohl er wenigstens eine regelmäßige und scharfe Alterskontrolle beim Kinobesuch fordert. In der Hauptsache aber ist die Filmerziehung in die Verantwortung der Eltern gestellt. Sehr gut ist die Bemerkung, daß viele Eltern, und zwar gerade Eltern an den beiden äußersten Enden der sozialen Pyramide, ihre Kinder oft hauptsächlich deshalb ins Kino gehen lassen, damit sie zu Hause vor ihnen Ruhe haben. Man müßte also den Eltern zunächst einmal klarmachen, daß die Schädlichkeit eines ungeeigneten oder auch schon eines zu häufigen Filmbezugs nicht in erster Linie an den „Schlechtigkeiten“ liegt, die ihre Kinder etwa zu sehen bekommen, sondern daß wegen der Psyche des Jugendlichen eigentlich jeder Filmbezug die Vorbereitung oder wenigstens die Nacharbeit durch das Gespräch mit dem Erzieher verlangt, wenn er wirklich „jugendfördernd“ sein und wenn davon mehr bleiben soll als einige unverdaute Phantasieeindrücke mit einem für gewöhnlich negativen Vorzeichen.

**Gegen den
Arbeitsteufel**

Aus Anlaß der vielen vorzeitigen Todesfälle unter den Männern des öffentlichen Lebens, die sich in letzter Zeit ereignet haben, richtete der evangelische Landesbischof von Württemberg folgenden Brief an die Arbeitsmenschen unserer Tage, der auch in unseren katholischen Kreisen höchste Beachtung verdient:

„Verehrte, liebe Herren!

Darf ich einmal als Minister des Innersten zu Ihnen kommen? Mit erschreckender Häufigkeit erreichen mich immer wieder Nachrichten von dem plötzlichen und frühen Tod führender und verdienter Männer aus Ihrem Kreis. Jedesmal entstehen hierdurch schmerzliche, schwer zu schließende Lücken. Jedesmal kommt herbes Leid über Frauen und Kinder, die oft schon lange vorher unter der Überlastung des Familienvaters zu leiden hatten.

Ich bin mir dessen bewußt, daß an vielen dieser Todesfälle die über Menschenkraft gehenden Anforderungen schuldig sind, welche an jeden einer wichtigen Aufgabe dienenden Mann während der Kriegs- und Nachkriegszeit gestellt waren. Nicht wenige wurden auch, mehr als nach außen in Erscheinung trat, von den seelischen Erschütterungen bedrängt, die in den vergangenen Jahren auf sie eingestürmt waren. Aber ich meine, wir sollten zugleich die Warnungen nicht überhören, die aus solchen schmerzlichen Nachrichten für uns, die wir noch in rastlosem Wirken stehen, zu vernehmen sind.

Wir sind alle in einer großen Gefahr. Gerade wer mit Erfolg, unentbehrlich und hochgeschätzt am Werk steht, ist in Gefahr, über seiner Arbeit die Stille zu verlieren, das Werk zum einzigen Inhalt seines Lebens zu machen und zuletzt von ihm verschlungen zu werden. Ich weiß es aus eigener Erfahrung nur zu gut, daß wir weder uns selbst nützen, noch der uns von Gott im Alltag gestellten Aufgabe in der geforderten Weise dienen, wenn wir unserem Betrieb, unseren täglichen Pflichten so verfallen, daß die Menschen neben uns, der Himmel über uns und die Seele in uns vom Dampf unseres Schaffens verdeckt werden.

Ich möchte nicht undankbar reden. Ich weiß sehr wohl, daß wir den raschen Wiederaufbau unserer Wirtschaft, die Unterbringung eines Millionenheeres von Arbeitslosen und die Beschaffung wichtiger Güter des täglichen Bedarfs zu einem wesentlichen Teil dem rastlosen und erfolgreichen Einsatz der leitenden Männer unserer Wirtschaft zu danken haben. Aber gerade deshalb erlaube ich es mir, der ich in derselben Not des Arbeitsdranges stehe, Ihnen den mir befohlenen Dienst eines brüderlichen Wortes zu tun.

Es gibt nicht nur die Sünde der Trägheit, die zu wenig tut, die ihre Pflicht versäumt und die Not des Volkes vergißt. Es gibt auch die Gefahr der Rastlosigkeit, des Zuvieltuns; sie kommt nicht selten aus dem Unglauben. Diese Sünde versucht uns dann, wenn wir uns an die Sorgen verlieren und darüber vergessen, daß es einen Gott gibt, der für uns und unser Werk sorgen kann und will. In derselben Gefahr steht, wer über seinen eigenen großen Gaben und Kräften die vielleicht kleineren Gaben und Kräfte anderer Menschen nicht in Liebe zu würdigen und zu nützen versteht. Im besonderen überwältigt diese Gefahr der Rastlosigkeit diejenigen, die vergessen, daß wir Menschen nur Haushalter Gottes sind, bei denen Gott nicht mehr sucht, als daß sie treu erfunden werden. Der

göttliche Hausvater wünscht nicht weniger als ein gütiger Arbeitgeber, daß seine Mitarbeiter und Kinder auch den Segen der Stille, die nötige Zeit der Erholung und den Frieden einer wohltätigen Arbeitsordnung erfahren.

Nehmen Sie das bitte ernster, als Sie es bisher vielleicht getan haben, meine verehrten und lieben Herren, und geben Sie diesen Brief ihrer lieben Gattin wie ich — nicht ohne Bedenken — der meinigen als eine Waffe gegen das Arbeitstier in uns in die Hand! Wagen Sie es, auch wenn Sie unentbehrlich sind, sich wieder Stille und Erholung zu gönnen! Tun Sie das so lange, bis Sie wieder mit Freude und innerer Sammlung ein gutes Buch lesen, eine ziehende Wolke betrachten und ein rechtes Gespräch mit Ihrer Frau, Ihren Kindern und — Ihrem Gott führen können. Es wird nicht nur Ihnen selbst und Ihrer Familie, sondern auch Ihrem Werk zugute kommen.

Es grüßt Sie mit herzlichen Segenswünschen Ihr Ihnen dankbar verbundener D. Martin Haug, Landesbischof.“

**Das österreichische
Seminar für kirchliche
Frauenberufe**

Das Seminar für kirchliche Frauenberufe in Stetten bei Wien, das im Herbst 1945 als Wiener „Diözesanschule für Seelsorge und Caritas“ ins Leben trat und zwei Jahre später von der Österreichischen Bischofskonferenz unter dem neuen Namen in den Rang einer gesamtösterreichischen Institution erhoben wurde, hat bisher 100 Seelsorgshelferinnen ausgebildet. Von diesen stehen 80 im kirchlichen Dienst.

Das Aufgabengebiet, für welches das Seminar ausbildet, ist die Seelsorgshilfe im weiteren Sinn: Kinder- und Jugendarbeit, sei es in Form der pfarrlichen Seelsorgstunden bzw. Heimstunden oder in der Form des schulmäßigen Religionsunterrichtes; Hausbesuche, Kanzleiarbeit und das weite Gebiet der Caritas (grundsätzlich ausgeschlossen ist aber die Haushaltführung im Pfarrhof). Die bald nach der Gründung der Schule eingeführte Spezialisierung: Seelsorgshilfe im engeren Sinne und Caritas, ist seither wieder weitgehend eingeschränkt worden, da sich zeigte, daß kaum eine Pfarre finanziell in der Lage sein wird, zugleich zwei hauptamtliche Kräfte, die eine für die Seelsorgshilfe, die andere für die Caritas, anzustellen. Die Abiturienten werden daher für beide Gebiete ausgebildet und erhalten ein Zeugnis für alle Belange.

Daß in der heutigen Situation eine Seelsorgshilfe notwendig ist, steht außer Frage. Denn die Aufgaben der Pfarre sind sehr gewachsen, vor allem durch den Ausbau der Kinder- und Jugendseelsorge und die kirchliche Jugendarbeit überhaupt; die Zahl der Priester aber hat durch NS-Zeit, Krieg und die Krise des Landvolkes abgenommen und wird zunächst weiter abnehmen. Und daß die Seelsorgshilfe nicht von gelegentlichen ehrenamtlichen Kräften geleistet werden kann, ist wohl auch klar. Guter Wille und ein wenig Anleitung zu den betreffenden Arbeiten genügt bei der Schwierigkeit der Aufgabe nicht. Es muß eine spezialisierte Kraft da sein, die sich mit ganzer Kraft den Aufgaben der Pfarre widmet. Diese kann auch den Mittelpunkt darstellen, um den sich die ehrenamtlichen Kräfte, auf die man ja keineswegs verzichten will, sammeln und aufeinander abgestimmt werden. Die Erfahrung zeigt, daß dort, wo eine hauptamtliche Kraft da ist, die sich um Mitarbeiterinnen bemüht, stets auch ehrenamtliche Kräfte bereitstehen.

Eine andere Möglichkeit der Seelsorgshilfe bestünde in der stärkeren Heranziehung von Ordensfrauen. Manche Diözesen Österreichs sind der Ansicht, daß für die Seelsorgshilfe Ordensfrauen vorzuziehen sind, da deren Existenz äußerlich und innerlich gesicherter ist. Man legt daher in diesen Diözesen den Bewerberinnen nahe, zu prüfen, ob sie nicht eher im Ordensleben ihre Berufung sehen sollten. Schließlich aber wird die Frage, ob Ordensfrauen oder Laienkräfte, durch die Tatsache bestimmt, daß es für die vielfachen Aufgaben der Seelsorgshilfe keine entsprechenden Kräfte aus dem Ordensstand gibt.

Die Frage der Anstellung und Bezahlung ist nicht in allen Diözesen gleich geregelt. In der Steiermark z. B. — und dies ist wohl der Idealfall — wird die Seelsorghelferin von der Diözese angestellt und bezahlt und ist versetzbar wie ein Kaplan. In anderen Diözesen wieder ist die Anstellung und Bezahlung Sache der Pfarre, doch kann der Pfarrer von der Diözese einen Zuschuß und eventuell den ganzen Betrag erhalten.

Eine neue Entwicklung ist die weitgehende Verwendung der Seelsorghelferin auf dem Lande. Denn ursprünglich hatte man vor allem die Großstadtpfarre als das dringendste Einsatzgebiet der Seelsorge vor Augen. Aber der Priestermangel bringt es mit sich, daß in immer mehr Pfarren die Kaplanstelle nicht mehr besetzt wird. Da der Pfarrer in sehr vielen Fällen, sei es aus Alter, Kränklichkeit oder anderen Gründen, nicht in der Lage ist, die Kinder- und Jugendarbeit zu leisten, bleibt kein anderer Weg, als eine hauptberufliche Seelsorghelferin dafür einzusetzen.

Die Erfahrungen, die mit den Seelsorghelferinnen gemacht wurden, sind durchwegs sehr gut. Die Begeisterung und Opferwilligkeit ist groß. Bei aller Anerkennung ist freilich zu bedenken, daß die eigentliche Bewährung noch bevorsteht. Die Krise wird kommen, wenn die Menschen älter geworden sind, wenn sie nicht mehr in gleichem Maße leistungsfähig sind und die Einsamkeit schwer zu ertragen sein wird. Es wird auch notwendig sein, Helferinnen, die heute die ganze Last der Kinder- und Jugendarbeit zu tragen haben, und vielfach noch in ein bis zwei Schulen den Religionsunterricht geben, nach Jahren aufreibender Arbeit auf einen ruhigeren Posten zu versetzen. Es gibt Fälle, in denen eine Seelsorghelferin 15 und 20, in einigen wenigen Fällen sogar 30 Kindergruppen zu betreuen hat.

Die Schule in Stetten ist ein Internat, das seit Anbeginn von Frau Dr. Hildegard Holzer geleitet wird. Geistlicher Leiter ist Domkapitular Dr. Karl Rudolf. Grundlinien der Erziehung sind die Heranführung zu weitgehend selbständiger Entscheidung, ein religiöses Gemeinschaftsleben, das von Bibel und Liturgie bestimmt ist, und in den kulturellen Ausdrucksformen ein unverkennbarer Einfluß der Jugendbewegung. Dazu kommt ein hohes Maß von praktischer Arbeit in Haus und Garten, was nicht nur zur Führung des Hauses unter den derzeit schwierigen Verhältnissen unerlässlich ist, sondern auch im Hinblick auf die künftige berufliche Stellung für notwendig erachtet wird.

Im letzten Jahr ist unerwartet ein Ruf aus den Missionen erfolgt. Oberösterreichische Zisterzienser der Abteien Schlierbach und Wilhering, die seit Jahren in Brasilien und Bolivien in der Missionsarbeit stehen, haben bei einem Aufenthalt in der Heimat die Leistung der Seelsorghelferin schätzen gelernt und um die Entsendung

von Seelsorghelferinnen in die Missionsgebiete gebeten. Im Oktober vorigen Jahres ist bereits eine in Stetten ausgebildete Seelsorghelferin nach Bolivien gegangen.

Aus Süd- und Westeuropa

Die Verantwortung der Publizistik Papst Pius XII. empfing am 24. März eine Gruppe amerikanischer Zeitungs-, Rundfunk- und Fernsehfachleute. In seiner Ansprache hob der Papst mit folgenden Worten die Bedeutung und Verantwortung der Publizistik hervor:

„Sie kommen aus einem Lande, wo dem Vernehmen nach die öffentliche Meinung keine geringe Macht ausübt. Das kann ein gesundes Zeichen sein, wenn die öffentliche Meinung in einem Volk erleuchtet ist. Das Problem liegt in der Gewißheit, ob die öffentliche Meinung erleuchtet, gebildet und geäußert wird im Lichte der Wahrheit und Gerechtigkeit und, fügen Wir hinzu, der christlichen Liebe. Ihnen, meine Herren, braucht nicht gesagt zu werden, wie sehr diese Meinung der Presse und heute besonders dem Rundfunk und dem Fernsehen verschuldet ist. Aber es ist immer an der Zeit, über die schwere Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft nachzudenken, die sich daraus ergibt und auf allen Mitgliedern Ihres Berufsstandes lastet.

Für gewöhnlich ist in Dingen von Bedeutung die Wahrheit nicht so verborgen, daß eine ehrliche und sorgfältige Erforschung sie nicht finden könnte. Und doch: selbst wenn sie in Schlagzeilen dasteht, die man im Vorbeigehen lesen kann, wie oft wird sie so entstellt, daß man sie nicht mehr wiedererkennt oder aus unwürdigen Gründen unterdrückt. Ein derartiges Verhalten führt zur Uneinigkeit, zu erbittertem Streit und Haß unter den Bürgern. Eine öffentliche Meinung, die auf Irrtum und Verleumdung beruht, ist Gift für die politische Gemeinschaft. Deshalb ist es immer eine Wohltat, mit Redakteuren und Journalisten zusammenzutreffen, die ehrlich bemüht sind, die Tatsachen zu erforschen und ohne Vorurteile die Wahrheit ihren Lesern vorzusetzen. Der Psalmist hat einen Wahlspruch für die Presse: ‚O Gott, leite mich in deiner Wahrheit und lehre mich!‘ (Ps. 24, 5).“

Mahnungen an Südamerika Papst Pius XII. empfing im Lauf des März zwei neuernannte Botschafter lateinamerikanischer Länder, Professor Juan O'Leary für Paraguay und Dr. Escobar Serrano für San Salvador.

Es vergeht keine feierliche Audienz eines südamerikanischen Diplomaten, ohne daß der Heilige Vater darauf zu sprechen kommt, wie sehr der katholische Glaube die Kultur dieses Kontinents geprägt hat und wie sehnlich er darauf hofft, daß in diesen Ländern der Glaube wieder durchdringen möchte.

„Wenn der Glaube im privaten und öffentlichen Leben durchdringt“, sagte der Papst zum Botschafter von Paraguay, „kann er ein ganzes Land reinigen. Zerstört wird dabei nichts als die Sünde. Und weder der Staatsgewalt noch der vernunftmäßigen Freiheit des Staatsvolkes wird etwas entzogen, was Rechtens ist.“

Der Antritt des Botschafters der kleinen, aber blühenden und sehr selbstbewußten Republik San Salvador war durch gewisse kirchenfeindliche Tendenzen der jüngsten Politik dieses Staates belastet. So war z. B. auf der 1. ge-

samtamerikanischen Kulturtagung in Mexiko, dem „Kulturparlament“ der drei Amerika, wo man übereingekommen war, die Kirche um ihre Mitwirkung in der Erziehung der Jugend zu bitten, weil man überall in Amerika allmählich begreift, daß der Kommunismus zu einer realen Gefahr wird, die nur geistig überwunden werden kann, San Salvador der einzige Staat, der gegen die Heranziehung der Kirche stimmte. Diese für ein ganz katholisches Land überaus peinlichen Tatsachen fanden in der Rede des Papstes an den Botschafter dieses Landes eine ebenso vornehme wie deutliche Zurechtweisung. Der Papst sagte: „Was die Kirche angeht, hat die Entwicklung der konstitutionellen und parlamentarischen Lage in Ihrem Vaterland sich, wie in anderen Völkern auch, nicht immer in Harmonie mit den Grundsätzen entwickelt, die die religiösen Gefühle des Volkes und die unabdingbaren Forderungen des recht verstandenen Gemeinwohls verlangten. Unter dem verderblichen Einfluß gewisser Ideen, deren Unwert von Tag zu Tag mehr einleuchtet, ist es in Ihrem Volk nach einigen glücklichen Anordnungen zu rückschrittlichen Meinungsverschiedenheiten gekommen, unter deren Wirkungen ein großer Teil Ihres Volkes leidet.“

Wir verstehen sehr gut, daß es immer leichter ist, Mängel hervorzuheben, als sie abgeklärt und klug zu überwinden und einen guten Weg einzuschlagen. Aber sicherlich wird jede Regierung, die aus den Erfahrungen der Vergangenheit zu lernen versteht und den gerechten Ansprüchen der Mehrheit der Staatsbürger Rechnung zu tragen weiß, mit Sorgfalt die Dinge abstimmen und mit der Durchführung des wünschenswerten Programms beginnen, dessen heilbringende Wirkungen dauernde Früchte tragen werden.“

Nachdem der Papst an die irdischen Reichtümer von San Salvador erinnert hatte, sagte er: „Was von dem Reichtum dieser Republik auf materiellem Gebiete gilt, gilt ebenfalls und noch mehr für das Geistig-Religiöse. Die verborgenen Kräfte des katholischen Volkes von San Salvador sollen, wenn einmal die Hemmungen beseitigt sind, vor allem auf dem Gebiete der Erziehung wieder aufstehen.“

Diese Ansprache ist die betonteste, die Pius XII. bisher an einen Gesandten gerichtet hat.

Photographien der Erscheinungen von Fátima

Der „Osservatore Romano“ veröffentlichte am 14. März eine Richtigstellung. Sie enthält eine heilsame Mahnung zu äußerster Vorsicht gegen alle Dinge, die mit übernatürlichen Erscheinungen zusammenhängen. Am 18. November 1951 waren in der vatikanischen Zeitung einige Photographien des Sonnenwunders von Fátima wiedergegeben worden. Später tauchte die Behauptung auf, diese Bilder seien nicht authentisch.

Der „Osservatore“ schreibt dazu: „Was uns betrifft, müssen wir erklären: 1. Die Bilder von Fátima wurden anläßlich der letzten marianischen Kundgebungen von zuverlässigen und glaubwürdigen Personen mit der Erklärung ihrer Authentizität übergeben. 2. Diese Authentizität wurde auf unsere Anfrage hin vor der Veröffentlichung schriftlich bestätigt.“

Wenn trotz allem die Photographien — wie man behauptet — nicht authentisch wären, obwohl wir nicht mehr daran zweifeln konnten, ist es klar, daß unser guter Glaube getäuscht worden wäre. In jedem Falle steht aber

das Wunder von 1917, das vor Zehntausenden von Zeugen geschah, von denen nicht wenige noch am Leben sind, außer Diskussion.“

Wie ist das Alte Testament zu übersetzen?

Das Alte Testament ist aus der Katechese und aus der Liturgie der Kirche nicht hinwegzudenken. „Das Heil kommt von den Juden.“ Wenn aber der Neue Bund auf der Grundlage des Alten errichtet worden ist, muß auch die recht geordnete christliche Religiosität an das Alte Testament Anschluß suchen. Sie muß die Wege Gottes nachschreiten. Darum hat die Kirche den Vorbildern, Heiligtümern, Riten und Ereignissen des Alten Testaments, vor allem aber seinen Gebeten und Gesängen stets einen bedeutenden Rang in ihren liturgischen Feiern und in ihrer Verkündigung eingeräumt.

Aber vieles aus dem Alten Testament ist dem heutigen Menschen nicht mehr verständlich. So kennt er z. B. den geschichtlichen und geographischen Zusammenhang der Psalmen nicht mehr. Deshalb haben moderne Übersetzungen begonnen, alttestamentliche Namen gemäß ihrer neutestamentlichen Symbolik zu übertragen. So übersetzt man z. B. Ps. 124, 1: „Wer auf Gott vertraut, ist wie ein Berg; kein Wanken kommt ihn an, er ruht in Festigkeit. Wie die Berge um das Tal sich schützend lagern, so . . .“ Richtig müßte es heißen: „Wer auf den Herrn vertraut, ist wie der Sionsberg, der nimmer wankt, der ewig steht; und wie Jerusalem von Bergen rings umgeben, so . . .“

Diese Freiheiten und die Absicht, die man damit verfolgt, werden vom Sekretär der Päpstlichen Bibelkommission, Athanasius Miller OSB, in seinem Aufsatz: „Neuer Wein in alten Schläuchen“, in der Benediktinischen Monatschrift (Jhg. 1952, Heft 3/4, S. 94—100) abgelehnt. Die Schriftleitung der Zeitschrift betont, daß diesem Aufsatz ein „gewisser offiziöser Charakter“ zukommt.

P. Miller legt dar, daß das Alte Testament als Ganzes Gottes Wort ist, so daß wir kein Recht haben, seinen Text zu ändern und die Literalbedeutung zugunsten der akkommodierten zu übergehen. Gemessen an unserer Verpflichtung gegenüber dem heiligen Text, ist die Frage der Rücksichtnahme auf das heutige Verständnis von untergeordneter Bedeutung.

Aber auch dogmatisch sind solche Freiheiten bedenklich. Sie lösen die neutestamentliche Offenbarung aus dem historischen Raum, in dem sie steht, heraus und könnten sie idealistisch verflüchtigen.

Miller zeigt ferner, daß die freie Übersetzung alttestamentlicher Namen in konsequenter Form überhaupt nicht durchzuführen ist und deshalb in Willkür endet.

Andererseits sprechen auch keine stichhaltigen Gründe für diese Methode. Daß die Namen des AT heute nicht mehr modern klingen, meint der Verfasser, ist zwar richtig. Aber man könnte das von sehr vielen Einrichtungen des Christentums behaupten, die man doch wohl nicht wird abschaffen wollen.

„Nicht besser steht es mit dem Einwand: ‚Unser Volk versteht heute so etwas nicht mehr.‘ Dann soll es eben wieder zu diesem Verständnis erzogen werden, und das ist wahrlich kein Kunstwerk. Mit welcher Begeisterung haben wir nicht als Kinder das Lied gesungen: ‚O komm, o komm, Emanuel . . .‘ Niemand von uns hätte darüber eine lehrhafte Erklärung abgeben können, aber verstanden haben wir es alle.“

P. Miller schreibt, daß die Methode, das Alte Testament von Archaismen oder selbst von seinen inhaltlichen Unvollkommenheiten zu reinigen, mit der Enzyklika „Divino afflante“ nicht vereinbar und deshalb einem katholischen Übersetzer nicht erlaubt ist.

Programm der diesjährigen Sozialen Woche in Frankreich Die diesjährige Soziale Woche der französischen Katholiken findet vom 22. bis 27. Juli in Dijon statt und steht unter dem Thema „Reichtum und Not“. Der Präsident, Charles Flory, hält den Einleitungsvortrag über die Verpflichtungen des Christen gegenüber dem sozialen Elend im nationalen und internationalen Bereich. Dann werden in drei Themenkreisen „Tatsachen, Grundsätze und Wege“ erörtert.

Zu den Tatsachen gehören: die Verteilung des Volkseinkommens, reiche Länder und Hungerländer, die Methoden zur Erhöhung der Produktion und die Konjunkturlage der französischen Wirtschaft. Im Themenkreis „Grundsätze“ kommen die Hierarchie der Güter, das Problem ihrer Aneignung, Gleichheit und Ungleichheiten und wiederum die Verteilung des Volkseinkommens zur Sprache. Zu den Wegen einer Reform gehören die internationalen Hilfsmaßnahmen, vor allem für die unterentwickelten Länder, die Verteilung des Unternehmergewinns, die Neuordnung des Eigentums überhaupt, die Gestaltung der öffentlichen Finanzen, die Kaufkraftstabilisierung bzw. die Angleichung der Einkommen, die Schaffung beruflicher Aufstiegsmöglichkeiten.

Die Sexualmoral, die Sorge der französischen Bischöfe

Die französischen Kardinäle und Erzbischöfe haben zum Abschluß ihrer diesjährigen Konferenz folgende Erklärung abgegeben:

Sexuelle Aufklärung

„Die Versammlung der Kardinäle und Erzbischöfe erhebt schärfsten Einspruch gegen die Abirrungen auf dem Gebiet der sexuellen Aufklärung der Kinder und Jugendlichen von seiten der neuesten Aufklärungsliteratur, der Romane und Zeitschriften. Wir nehmen Bezug auf die ernststen Warnungen Seiner Heiligkeit, des Papstes, besonders in den Reden vom 18. 9. 1951 (Herder-Korrespondenz 6. Jhg. S. 68) und 29. 10. 1951 (Herder-Korrespondenz 6. Jhg. S. 112), und warnen vor den Irrungen und Gefahren gewisser Erziehungsmethoden.

Der Episkopat hat schon seit langem den psychologischen Irrtum und die sittlichen Gefahren einer kollektiven und brutalen Aufklärung bekannt gemacht. Er hat dauernd darauf hingewiesen, daß diese Erziehung allmählich, persönlich vor sich gehen muß, ganz klar, aber in einem reinen Klima, in Herzlichkeit und mit äußerster Sorgfalt im Ausdruck. Der Episkopat ruft den Eltern ihre schwere erzieherische Verantwortung nachdrücklich in Erinnerung. Sie können sich ihr nicht entziehen, weder durch feige Nichtbeachtung noch durch schuldbewußtes Schweigen, wenn die Stunde kommt, wo ihre Kinder von ihnen Erklärungen erwarten, je nach dem Stand ihres Wachstums. Die Versammlung fordert von den Priestern, daß sie im Rahmen ihrer geistlichen Aufgabe bleiben, die Gewissen zu bilden, und daß sie den Laien (Ärzten, Eltern) die technische Seite dieser Aufgabe überlassen, namentlich die physiologischen Beschreibungen.

Verteidigung der Sittlichkeit

Zu einer Stunde, da eine Welle der Unsittlichkeit in Kino und Radio, Roman und Theater, Presse und Werbung die Reinheit der Jugend, die Treue in der ehelichen Gemeinschaft und die öffentlichen Sitten bedroht, rufen wir alle Christen auf, energisch die Sittlichkeit zu verteidigen, die unser Land so notwendig hat, um sich zu erholen. Mögen sie doch den Herrgott in der gegenwärtigen liturgischen Zeit der Fasten bitten um das Gespür für die Sünde, das so viele Leute heutzutage anscheinend verloren haben. Mögen sie aus dem häufigen Empfang der Sakramente der Buße und des Altares die Kraft schöpfen, inmitten einer verdorbenen Welt rein zu bleiben. Mögen die Gruppen der Katholischen Aktion aus ihnen Apostel des Standes der Gnade machen, die den anderen Achtung, Wertschätzung und Nachahmung einflößen, weil diese in ihnen das gute Gewissen, die mannhafte Seele, das edle Herz erblicken, das sich hinzugeben vermag.

Ehe und Familie

Was die Probleme der ehelichen Sittlichkeit angeht, verkennt der Episkopat nicht ihre gegenwärtige Härte. Darum erfüllen die Gottesgelehrten, die sie im Lichte der kirchlichen Lehre zu vertiefen suchen, eine wohlthätige Aufgabe unter folgenden Bedingungen: daß ihre Lehre jederzeit vorwurfsfrei ist, daß ihre Ausdrucksweise größte Zurückhaltung zeigt und daß sie ausschließlich den Beteiligten davon in diskreter Weise Mitteilung machen.

Der Episkopat bringt den jungen Ehen seine tiefe Sympathie zum Ausdruck und seine umfassende Sorge für die mutigen Kämpfe, die so viele von ihnen, inmitten ihrer Existenzschwierigkeiten, getreu ihrer Pflicht für das reine Ideal ihrer christlichen Liebe zu führen haben. Er bittet sie, die erhabenen und erleuchtenden Lehren zu erwägen, die der Heilige Vater wiederholt an sie gerichtet hat, und zwar in den letzten Monaten ganz dringend, ausdrücklich und deutlich. Die Bischöfe sind Zeugen der geistlichen Bemühungen, die viele junge Familien jahraus jahrein auf sich nehmen, um ihre liebende Verbindung durch das Opfer des Ich, durch die Disziplin des ehelichen Lebens nach den Forderungen des Sittengesetzes zu vertiefen. Auf sie setzen die Bischöfe eine ihrer stärksten Hoffnungen für den Wiederaufbau des Vaterlandes im Geiste des Christentums. Da alles sich anschiebt, die Familie zu zerstören, sind sie es, die sie retten.

Notwendigkeit der Katholischen Aktion

Für dieses Werk des Wiederaufbaus der Familie setzt der Episkopat sein Vertrauen auf die Bewegungen der Katholischen Aktion, der allgemeinen und der spezialisierten. Er bekräftigt, daß sie heute mehr als je vonnöten sind.“

Aus den Missionen

Der Schutz der Familie in Japan - Missionsgebetsintention für Mai 1952

Wenn man irgendeines der modernen Japanbücher westlicher Schriftsteller zur Hand nimmt, findet man fast immer ein Kapitel, das sich mit dem japanischen Familienleben befaßt. Oft weniger die Schwächen dieses Lebens sehend, beschäftigen sich die Schriftsteller meist mit dem Leben und Treiben der Kinder, die in hellen Haufen die Straßen

bevölkern und in einer erstaunlichen Freiheit sich in Licht und Sonne tummeln. Japan gilt als das Paradies der Kinder. Viele Kinder zu haben, galt und gilt als großes Glück. Die japanischen Frauen sind bekannt wegen ihrer Mütterlichkeit, und auch die Väter kinderreicher Familien beschäftigen sich oft nach des Tages Arbeit so eingehend besonders mit den Kleinstkindern des Hauses, daß Besucher dies immer wieder hervorheben zu müssen glauben. In Japan stand die Familie bisher als die Grundzelle der sozialen Organisation in hoher Achtung und Verehrung. Dies hatte auch der bekannte Dr. Warren S. Thompson von der Scripps Foundation bemerkt, als er sein Buch „Danger Spots in World Population“ (New York 1930) schrieb, das die Geburtenkontrolle propagierte. Er glaubte damals, daß die auf der Familie gründende Sozialorganisation Japans der Einführung der Fruchtbarkeitskontrolle besonderen Widerstand entgegensetzen würde. Seine These war nun, daß die altmodischen Sittlichkeitsanschauungen der orientalischen Völker am ersten überwunden werden könnten, wenn eine asiatische Nation die Führerrolle in der Geburtenkontrolle übernehmen würde. Im Jahre 1949, also fast 20 Jahre nach Erscheinen seines obengenannten Buches, hielt er die Stunde für gekommen, um Japan diese Führerrolle zuzuweisen. Es war der Augenblick, wo die rasend schnelle Bevölkerungsvermehrung im Zusammenhang mit dem Rückströmen der Auslandsjapaner und der wirtschaftlichen Enge nach dem Kriege die Japaner nach einem Ausweg aus einer ernstwerdenden Lage Ausschau halten ließ.

Geburtenkontrolle

Es ist bekannt, wie die Dinge sich dann entwickelten. Das Hauptquartier MacArthurs lud Thompson nach Japan ein. Die japanische Presse brachte auf einmal Artikel im gleichen Sinne zur Empfehlung der Geburtenkontrolle. Das besonders durch die Katholiken unter Druck gesetzte Hauptquartier MacArthurs setzte sich offiziell von der Aktion ab. Aber die amerikanischen Bevölkerungsexperten um Thompson, der selbst in Japan zu Vorträgen erschien, fuhrten „privatim“ in ihrer Werbearbeit fort und erreichten, was von vorneherein beabsichtigt war: daß die japanische Regierung selbst die Propaganda für die Geburtenkontrolle übernahm. Diese nahm bald ganz massive Formen an. Beratungsstellen wurden im Lande errichtet, und in den Kinos liefen Aufklärungsfilme, deren naturalistische Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig ließ. Durch ein Gesetz zum Schutze der Mutter sowie durch das sog. „Eugenische Gesetz“ wurde praktisch die Geburtenkontrolle sanktioniert und der Abortus aus sozial-wirtschaftlicher Indikation heraus für erlaubt erklärt. Zwar hält der größte Teil der Bevölkerung in der Anwendung der Technik der Geburtenbeschränkung zurück, weil man einen sittlichen Widerwillen dagegen empfindet. Aber wer ermißt den Schaden, der bis jetzt schon durch die amtliche Propaganda der Geburtenverhütung dem sittlichen Empfinden des japanischen Volkes zugefügt wurde? Nach den Statistiken des japanischen Gesundheitsministeriums wird die Methode der Empfängnisverhütung heute in den großen Städten von 25% der verheirateten Paare, in den Kleinstädten von 20%, in den Dörfern von 5% geübt. Die Ausbreitung der Praxis muß zum Absinken der sexuellen Moral, zum Anwachsen der Ehebrüche und

der vorehelichen sexuellen Beziehungen führen. Die Zahl der Abtreibungen im letzten Jahre wurde regierungsseitig auf eine halbe Million geschätzt. Nach Kennern der Verhältnisse dürfte sie bei 2 Millionen liegen. Nachdem die überstarke Anwendung des Abortus zu einem Anschwellen der Zahl der Todesfälle unter den Müttern, besonders im Falle öfterer Anwendung bei der gleichen Mutter, führte, empfiehlt jetzt das Gesundheitsministerium, die Abtreibung durch die Präventivtechnik zu ersetzen. Die Auflösung der sittlichen Ordnung wird schon sichtbar an dem starken Ansteigen der Ehescheidungen. Die sittliche Verwilderung zeigt sich auch in der Öffentlichkeit. Die Freigabe der Prostitution, die früher auf abgegrenzte Stadtviertel beschränkt war, hat zu einer Überschwemmung der Großstadtstraßen mit Dirnen geführt. Die Prostitution ist so aufdringlich geworden, daß sie dem Blick der Kinder nicht entgehen kann. Fügen wir hinzu, daß auch die Besatzung durch ihr Verhalten viel zur Verwirrung der sittlichen Begriffe beitrug. Zustände, wie sie sich bei uns in großen Militärlagern und in Garnisonstädten zeigten, waren auch in Japan zu beobachten. So kann man ohne Bedenken sagen, daß es im Japan der Nachkriegszeit mit der privaten und öffentlichen Sittlichkeit bergab geht, und wenn die Zerstörung der Familie andauert, wird Japan mehr erreichen als die Zurückdämmung des Bevölkerungsanstiegs, nämlich den Volkstod als Folge der Übernahme einer entsittlichten Zivilisation, deren Ideen und Praktiken aus dem Raum der weißen Völker kamen.

Schrankenlose persönliche Freiheit?

Noch von einer anderen Seite her ist die japanische Familie bedroht, nämlich durch die von den Amerikanern ausgearbeitete und vom japanischen Parlament angenommene Verfassung. Nach der Meiji-Reform (1867) schien es kurze Zeit, als wolle Japan die Ehesitten des Westens nachahmen. Aber die Siege über China und Rußland führten zu einer Stärkung des nationalen Bewußtseins und damit auch zur Neuwertung der Überlieferungen des japanischen Familiensystems. Nach dem Verlust des zweiten Weltkrieges kam dann wieder eine Schwenkung in Richtung auf den Westen. Dabei ging man über eine an sich dringend erwünschte Reform des Familiensystems, das schwere Schattenseiten aufwies (Familienegoismus, Minderwertung der Frau, einseitige unumschränkte Gewalt des Mannes bzw. ältesten Sohnes), weit hinaus. Die neue Verfassung gab der persönlichen Freiheit der Ehegatten einen für Japan unerhörten Spielraum. Die Frauenemanzipation wurde restlos durchgeführt. Der Ehebruch, früher strafbar, ist heute straffrei. Man wollte mit der neuen Verfassung die menschlichen Grundrechte sichern, die das halbtotale Regime der Kriegszeit mißachtet hatte, dachte aber nicht an die Sicherungen der Grundpflichten. Die Formaldemokratie, wie man sie Japan übermachte, hat bekanntlich keinen starken ethischen und erst recht keinen religiösen Unterbau. Gewiß war die öffentliche Moral in Japan nie stark, aber sie hatte doch eine Stütze in der sogenannten Ritterethik und dem Ahnenkult sowie in den Gebräuchen, Sitten und Überlieferungen, die jetzt Stück für Stück weggeschwemmt zu werden drohen. Das religiöse und sittliche Vakuum, durch das heute das heidnische Japan schreitet, kann einer Demokratie wenig echte sittliche Stützen bieten. So wird der Begriff der Freiheit zum Begriff der Ungebundenheit.

Die Folgen für die japanische Gesellschaft sind klar. Und wie will man unter diesen Umständen den Kommunismus siegreich bekämpfen? Hier wäre es die Rolle des Christentums, das leider in Japan noch wenig Anhänger hat, der vom Westen gekommenen Zivilisation die Seele wieder zu schenken, die sie verloren hat. Damit würde auch die Familie gerettet. Dr. T. Miura, der Sekretär der japanischen katholischen Ärztevereinigung, schrieb im Dezember 1951: „Die einzige Hoffnung der japanischen Familie beruht darin, daß der japanische Katholizismus, der über eine wirkliche Elite in seinen Reihen verfügt, seinen Einfluß in die Waagschale werfen kann. Diese Elite wird am wirksamsten die Familie schützen können. Man darf also in voller Wahrheit sagen, daß die Methode, die den Schutz der japanischen Familie verbürgt, in der immer stärkeren Verbreitung des Katholizismus in diesem Lande besteht.“

Andererseits kann sich in dem unglaublich übervölkerten Japan ein menschenwürdiges Familienleben nur entfalten, wenn die gesamte gesittete Welt hilft, das Wirtschaftsleben Japans zur Höchstentfaltung zu führen, dem Land die Weltmärkte zu öffnen und einer Auswanderung die Wege zu ebnet. Die Rache der Geschichte steht schon bereit, wenn die Menschheit der Stimme der Solidarität und der sittlichen Verantwortung kein Gehör schenkt. Über kurz oder lang muß dann der Bevölkerungsdruck zu einer Explosion im Fernen Osten führen, die in Kettenreaktion die ganze Kulturmenschheit in neues Elend stürzen kann.

Ein Bild aus der Christenverfolgung in China

Wir veröffentlichen den folgenden Brief, der am 12. März 1952 in Tsinan (Schantung) geschrieben wurde und über die chinesische Grenze gelangt ist. Er berichtet über das Sterben und die Beerdigung des am 8. März verstorbenen Erzbischofs von Tsinan, Msgr. Cyrill Jarre OFM. Der Erzbischof wurde 1878 in Ahrweiler geboren. Im Oktober 1951 kam er wegen seines Widerstandes gegen die „Reformkirchenbewegung“ ins Gefängnis, wo er sich im Winter eine Rippenfellentzündung zuzog. Am 3. Februar d. J. wurde er in das ehemals katholische Hospital eingeliefert, aber auch dort unter polizeilicher Bewachung gehalten. Als es zum Sterben kam, verweigerten die Kommunisten dem Bischof die Sterbesakramente. Doch konnte ihm durch einen Laien unbenutzt die heilige Kommunion gebracht werden. Ein Augenzeuge erzählt nun das übrige:

„Wie Du von E. schon gehört hast, ist unser Bischof am Samstag, dem 8. März, nachmittags 3 Uhr, im Hospital, aber unter strengster Polizeiaufsicht als ‚Verbrecher‘ gestorben. Was wir aber in den Tagen bis zur Beerdigung am 11. März erlebt haben an Liebe, Treue, Begeisterung und Mut der Christen, spottet jeder Beschreibung. Deshalb nur in Kürze das Wichtigste.

1. 8. März: Tod 3 Uhr nachmittags. Leiche wird polizeilich freigegeben. Einkleidung mit roten Pontifikalgewändern. Krankenhauskapelle ist geschmückt (obwohl Krankenhaus mehr oder weniger unter Verwaltung der Regierung). Am Abend dort aufgebahrt. Bereits in der Stadt bekannt. Verehrer kommen.

2. Sonntag, den 9. März: Morgens im Hospital das erste Requiem. Massenzulauf der Christen, daß die Polizei aufmerksam wird. In Gegenwart der Polizei bricht ein Mitglied der Drei-Autonomien-Bewegung am Sarge in lautes

Weinen aus; hatte ihn einmal ‚gekung sut‘ (angeklagt). Ständiger Gesang der Christen: ‚Großer Gott, wir loben Dich‘. Kapelle und Vorplatz brechend voll. In der Mittagszeit polizeilich geräumt. Befehl: sofortige Beerdigung! In Ku Chia-fen (also nicht in unserm offiziellen Zömetorium in Hung Kia-lou, sondern weiter abseits in einer kleinen Gemeinde).

3. 2 Uhr Aufbruch nach Ku Chia-fen (via Hung Kia-lou). 5 Uhr Ankunft in Hung Kia-lou. Christen protestieren gegen sofortige Beerdigung. Abordnung zur Polizeistation. Verlängerung bis zum 11. März schriftlich gewährt.

4. Mittlerweile hat Tung Wen-lung (Ex-Provikar und Haupt der ‚nationalen Kirchen-Gemeinde‘) der Polizei die rote Farbe als Martyrerfarbe erklärt. In der Nacht von 10 bis 12 oder 1 Uhr diesbezüglich Verhöre in Hung Kia-lou und Befehl: sofort, noch in der Nacht, in Ku Chia-fen beerdigen. In der Nacht wird die Leiche nach dort geschafft. Provisorisch beigesetzt unter Tränen und Klagen der dortigen Christen.

5. Morgens um 5 Uhr Befehl, die Leiche wieder auszugraben und nach Hung Kia-lou zurückzubringen! Feierlicher Gottesdienst fiel aus. Um 10 Uhr: unter Vorsitz der Polizei entkleidet Tung Wen-lung seinen toten Bischof der roten Pontifikalien, will ihm ‚Verbrecherkleider‘ anziehen. Protest und Flüche des Volkes. Weiße Pontifikalien genehmigt! Sofortige Beerdigung befohlen. Erneute Proteste und Bitten der Christen. Telefongespräch mit der Hauptpolizeistation: Gestattet! Bis Dienstag, den 11. März, 12 Uhr mittags, soll alles vorbei sein.

6. Am 11. März morgens: Noch im Dunkeln strömten schon die Christen zusammen. 20 bis 30 Li (10 bis 15 km) entfernt. 9 Uhr Requiem. Währenddessen polizeiliche Untersuchung der Leiche nach Wunden. Dann Einsegnung in der Kirche. Dann wurde der Sarg sowohl von Männern als von Frauen auf den Schultern nach Ku Chia-fen getragen, etwa 6 Li (3 km) entfernt. Alles Volk ging mit. Polizei ratlos und machtlos. Dort gegen 12.30 Uhr beigesetzt.

Die Reliquiensucht des Volkes war einfach unbeschreiblich, so daß man unserm Bischof sogar den halben Bart, der doch so schön war, ausgerissen hat.

Die Leiche selbst am Tage der Beisetzung noch beweglich, wie lebend. Die tote Hand des Bischofs hat noch Hunderte von Rosenkränzen und Medaillen gesegnet (durch Berührung). Seine Hände und Füße sind in den 23 Bischofsjahren nie soviel geküßt worden wie jetzt an einem halben Tage!

Voraussichtlicher Schlußeffekt: Die Bewegung der drei Autonomien hat sich mit dem Opfertod des Bischofs auch totbewegt. Tung Wen-lung ist von den Frauen und halbwüchsigen Kindern von Hung Kia-lou so angeflucht, ausgelacht und verspottet worden im Beisein der Polizei, daß er sich dorthin nicht mehr wagt.

Möge unser toter Bischof Tsinans Blutpatron sein. Mit Absicht nicht allzu deutlich geschrieben. Du wirst das Wichtigste wohl verstehen und wenn möglich weitergeben, vor allem an AR.

Jetzt haben wir keinen Bischof, keinen Administrator, keine Konsultoren und infolgedessen auch keinen Kapittelvikar. Wirklich verwaist! Quid faciendum? Noch nicht mal einen, der die offiziellen Nachrichten schickt. Möge der tote Bischof Sorge treffen, Euch alle dort und uns hier segnen und leiten und schützen!“